WICHTIGE URTEILE

Fahrerflucht kann einen teuer zu stehen kommen

von
Martin Gabrieli*

Der Fall:
In den Marken hat ein Autofahrer ein Stoppschild missachtet und ein anderes Fahrzeug gerammt. Doch was tat der Fahrer? Er fuhr einfach weiter, ohne seine Personaldaten zu hinterlassen oder sich darum zu kümmern, ob sich die Insassen des anderen Autos verletzt hatten. Der Verkehrsrowdy wurde aber bald ausgeforscht. Und es stellte sich heraus, dass er zum Unfallzeitpunkt nicht einmal über eine gültige Fahrerlaubnis verfügte. Der Vorfall mündete in ein Strafverfahren wegen Fahrens ohne Führerschein und Fahrerflucht.

Wie die Gerichte entschieden:
Während das Landesgericht Ascoli Piceno den Fahrer noch wegen Fahrens ohne Führerschein verurteilt hatte, hat ihn das Oberlandesgericht Ancona freigesprochen. Denn seit Anfang des Jahres 2016 ist dies keine Straftat mehr und wird als reine Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Laut Artikel 116 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist heute hierfür „nur“ mehr eine gesalzene Geldbuße fällig. Einzig Wiederholungstätern in einem Zeitraum von 2 Jahren droht nach wie vor ein Strafverfahren, an dessen Ende eine Haftstrafe von bis zu einem Jahr stehen kann.

Schuldig gesprochen wurde der Autofahrer hingegen auch im Berufungsverfahren wegen der Fahrerflucht (Artikel 189 StVO). Der Fall endete vor dem römischen Kassationsgericht, das die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und 10 Tagen endgültig bestätigt hat (Urteil Nr. 23931 vom 30. Mai 2019).

Im Verfahren hatte sich herausgestellt, dass sich ein Insasse des gerammten Fahrzeugs ein Schleudertrauma und eine Schulterverstauchung zugezogen hatte. Die Verteidigung argumentierte, dass die Verletzungen für den Angeklagten nicht ersichtlich gewesen seien, weil der Betroffene sogar aus dem Fahrzeug gestiegen sei und versucht habe, den Unfallverursacher zu Fuß zu verfolgen.

Doch das überzeugte die Höchstrichter nicht. Nach ihrer Auffassung begeht jemand Fahrerflucht, wenn er nach einem Unfall flieht, der mit seinem eigenen Verhalten zusammenhängt und bei dem auch nur potenziell Personen zu Schaden gekommen sein könnten.

Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, muss der Verkehrsteilnehmer anhalten, Hilfe leisten beziehungsweise herbeirufen und auf jeden Fall am Unfallort bleiben, damit er und das Fahrzeug identifiziert und Ermittlungen zum Unfallhergang aufgenommen werden können. Ob einer der Unfallbeteiligten dann tatsächlich verletzt wurde oder nicht, wird sich dann in aller Ruhe zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen.

Im Anlassfall war der Angeklagte ungebremst und mit solcher Wucht auf das vordere Fahrzeug aufgefahren, dass dieses sich um 180 Grad drehte und gegen einen Gehsteig prallte. Unter derartigen Umständen musste man laut dem Höchstgericht davon ausgehen, dass einer der Insassen Verletzungen erlitten hatte.

Unmittelbar nach einem Verkehrsunfall ist es im Zweifel also immer geboten anzuhalten, bei Bedarf Ersthilfe zu leisten oder die Einsatzkräfte zu verständigen und in jedem Fall die für die Schadensregulierung notwendigen Daten anzugeben.

© Alle Rechte vorbehalten

**Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.*

Fahrerflucht begeht, wer nach einem Unfall flieht, der mit seinem eigenen Verhalten zusammenhängt und bei dem potenziell Personen zu Schaden gekommen sein könnten. Also gilt: Anhalten, Hilfe leisten, Einsatzkräfte verständigen und die eigenen Daten angeben. Shutterstock

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag 17. Juni

Gemeindeimmobiliensteuer:
Bis heute muss die erste Rate der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) bezahlt werden. Von Ausnahmen abgesehen, ist der geschuldete Betrag in der von den Gemeinden zugeschickten Steueraufstellung ersichtlich.

Aufgeschobene Rechnungen:
Für die im Mai mit Lieferscheinen oder anderen Belegen zugunsten des gleichen Kunden durchgeführten Lieferungen muss bis heute die aufgeschobene Rechnung (fattura differita) ausgestellt werden.

Steuervertreter – Zahlung der einbehaltenen Steuer:
Die im Mai von den Entgeltzahlungen einbehaltene Einkommensteuer (IRPEF) muss bis heute mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 EP bezahlt werden. Die Steuereinbehaltung (ritenuta d'acconto) betrifft die im Mai bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw.

NISF/INPS-Sozialbeiträge:
Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten bis heute die NISF/INPS-Sozialbeiträge für den Monat Mai online überweisen.

Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:
Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für den Monat Mai geschuldete Steuer online überweisen. ©